

Gebührentabelle

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Bezeichnung der Leistungen

Gebühr/EURO:

1. Beglaubigung für die 1. Seite eines Dokuments	2,00 €
Beglaubigung je Folgeseiten innerhalb des Dokuments	1,00 €
Unterschriftsbeglaubigung	5,00 €

Für Abschlusszeugnisse allgemeinbildender Bad Segeberger Schulen werden im Schuljahr nach deren Ausstellung bis zu drei Abschlusszeugnisse kostenfrei beglaubigt.

Beglaubigungen für Rentenversicherungsangelegenheiten sind kostenfrei.

Vorstehend genannte Beglaubigungen sind für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII kostenfrei.

2.

Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN A 4-Seite	2,50 €
---	--------

Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.

Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.

3. Fotokopien je DIN A 3	2,00 €
Preis ≤ DIN A 1 (0,5 m <sup>2</sup> )	3,00 €

## Gebührentabelle (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Stand: Oktober 2014

Preis $\leq$ DIN A 0 (0,5 m <sup>2</sup> - 1,0 m <sup>2</sup> )	5,00 €
größer als 1 m <sup>2</sup>	10,00 €
Fotokopien je DIN A 4	1,00 €
4. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	
5. a) Kopie eines Flächennutzungsplanes (F-Plan)	30,00 €
b) Kopie eines Bebauungsplanes (B-Plan)	
Fotokopien je DIN A 3	2,00 €
Preis $\leq$ DIN A 1 (0,5 m <sup>2</sup> )	3,00 €
Preis $\leq$ DIN A 0 (0,5 m <sup>2</sup> - 1,0 m <sup>2</sup> )	5,00 €
größer als 1 m <sup>2</sup>	10,00 €
c) Unterlagen aus Akten	
Fotokopien je DIN A 3	2,00 €
Preis $\leq$ DIN A 1 (0,5 m <sup>2</sup> )	3,00 €
Preis $\leq$ DIN A 0 (0,5 m <sup>2</sup> - 1,0 m <sup>2</sup> )	5,00 €
größer als 1 m <sup>2</sup>	10,00 €
d) Soweit die Gebühren nicht nach a) – c) berechnet werden, werden die Gebühren je nach Aufwand festgesetzt.	
6. Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	2,50 €
7. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	2,50 €
Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.	
8. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	2,00- 96,00 €

## Gebührentabelle (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Stand: Oktober 2014

---

9. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides:  
Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene  
Entscheidung festgesetzt worden ist bis 1/2 d. Geb.
10. gestrichen
11. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unter-  
lagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme  
oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede  
angefangene Stunde 5,00 €
- Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfs-  
plänen) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften,  
Auszügen usw. ohne Bereitstellung eines Arbeitsplatzes je Tag 5,00 €
12. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken 2,00 €
13. Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos 2,00 €
14. Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen 2,00 €
15. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung 2,00 €
16. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides 2,00 €
17. Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der  
Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen 2,50 - 10,00 €
18. Feststellung aus Abgabekonten und -akten nach dem Zeitaufwand
-

19. Ausstellung von Bescheinigungen, soweit nicht in anderen Tarifstellen geregelt, für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken (Anliegerbescheinigungen)

- |   |         |
|---|---------|
| a) Für Einfamilienhäuser                      | 15,00 € |
| b) Für Zweifamilienhäuser                     | 15,00 € |
| c) Für Mehrfamilienhäuser und sonstige Bauten | 15,00 € |

Wenn örtliche Grenzfeststellungen ausgeführt werden müssen, sind dafür Gebühren in der Höhe zu entrichten, wie sie in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden von 23.03.2011 in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt sind.

20. Überwachung und/oder Abnahme von Arbeiten an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen : je angefangene Stunde 60,00 €

- Kopflöcher / Leitungsräben für Versorgungsanlagen die nicht unter die Konzessionsabgabe (Strom, Gas, Trinkwasser) fallen pauschal 60,00 €

21. Genehmigung von Arbeiten und Zufahrten an Straßen, Plätzen

- Trinkwasser
- Kabelverlegearbeiten
- sonstige Leitungen die nicht unter die Konzessionsabgabe (Strom, Gas) fallen 15,00 €

22. gestrichen

23. gestrichen

24. Erteilung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsverzichtserklärung) 30,00 €

---

## Gebührentabelle (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Stand: Oktober 2014

25. Erteilung einer Löschungsbewilligung 30,00 €

Ausgenommen sind Löschungsbewilligungen von

- Rückauffassungsvormerkungen oder
- Vorrangseinräumungen, die als Dienstleistung im Zusammenhang mit Grundstücksverkäufen erstellt werden und
- Grundpfandrechten wie z.B. Hypotheken

26. Neben den Verwaltungsgebühren sind Auslagen gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) zu erstatten.

Soweit Gebühren nach dem Informationszugangsgesetz erhoben werden, sind diese nach der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19.01.2012 festzusetzen.

Soweit die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, sind die von Innenminister des Landes Schleswig-Holstein jeweils festgesetzten Beträge maßgebend (zurzeit)

einfacher Dienst	43,00 €
mittlerer Dienst	49,00 €
gehobener Dienst	60,00 €
höherer Dienst	79,00 €

27. gestrichen

28. Gebühren für Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum (§ 10 Abs. 1) | 30,00 €           |
| b) Ausstellen eines Leichenpasses (§ 11 Abs.5)  | 15,00 €           |
| c) Kosten der Bestattung im Wege der „Ersatzvornahme“ (§ 13 Abs. 2)                       | 50,00 – 150,00 €  |
| d) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung) (§ 16 Abs. 1 / § 10)    | 30,00 €           |
| e) Leichenöffnung / Obduktion (§ 16 Abs. 2)   | 15,00 €           |
| f) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung) (§ 16 Abs. 3 / § 10)  | 30,00 €           |
| g) Anlegung privater Bestattungsplätze (§ 20 Abs. 3)                                      | 300,00 – 500,00 € |
| h) Ausgrabung / Umbettung (§ 25 Abs. 1)   | 50,00 €           |